

tung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Die materielle Überprüfung dürfe jedoch nicht zu einem Verfahren führen, wie es durch Erhebung der Klage (Einspruch) gem. § 21 AGO eingeleitet werde. Es handele sich somit um eine überblicksmäßige Prüfung, wenn die zur Zahlung verpflichtete Partei von ihrem Recht, den Beschluß der Konfliktkommission auf Grund einer Klage (Einspruch) konkret überprüfen zu lassen, nicht Gebrauch gemacht habe. Zweifel daran, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen sei, habe das Gericht durch Beratung mit einem oder mit beiden Beteiligten zu klären.

Im vorliegenden Fall hätten solche Zweifel bestanden. Die überblicksmäßige Überprüfung habe ergeben, daß die Beschlüsse der Konfliktkommission gegen materielles Recht verstießen. Hinsichtlich des ersten Fehlbetrages habe die Antragstellerin die Dreimonatsfrist gem. § 115 Abs. 1 GBA zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit der Antragsgegner versäumt. Obwohl der Inventurfehlbetrag bereits im September 1961 festgestellt worden sei, habe die Antragstellerin die Konfliktkommission erst im Februar 1962 angerufen. Deshalb hätte die Vollstreckbarkeit des Konfliktkommissionsbeschlusses vom 6. Juni 1962 versagt werden müssen. Hinsichtlich der weiteren Inventurfehlbeträge habe das Gericht festgestellt, daß die Antragstellerin den Antragsgegnern nicht die Gewähr für ein manko-freies Arbeiten gegeben habe. Das Gericht habe auch nicht feststellen können, daß den Antragsgegnern nachgewiesen werden konnte, den Schaden schuldhaft durch Verletzung von Arbeitspflichten verursacht zu haben. Schließlich sei auch der Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Arbeitspflichten und dem eingetretenen Schaden nicht bewiesen. Aus diesem Grunde habe auch dem Beschluß der Konfliktkommission vom 12. Dezember 1962 die Vollstreckbarkeitsklärung versagt werden müssen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des § 44 Abs. 2 AGO gerügt wird.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

A u s d e n G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts läßt erkennen, daß es sich über Inhalt und Umfang der Prüfung nicht klar gewesen ist, die es im Verfahren über Vollstreckbarkeitsklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen gem. § 44 AGO vorzunehmen hat. Aus dem Wortlaut des Gesetzes hat es entnommen, die Gerichte hätten eine Prüfung sowohl in verfahrensmäßiger als auch in materiellrechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Die materiellrechtliche Prüfung charakterisiert das Stadtbezirksgericht zwar als „überblicksmäßig“, dennoch entspricht die hierin zum Ausdruck kommende Einschränkung gegenüber einer vollständigen materiellrechtlichen Prüfung nicht seiner wirklichen Verfahrensweise. In Wirklichkeit hat das Stadtbezirksgericht die gem. § 44 AGO vorzunehmende Prüfung auf die tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses vom 12. Dezember 1962 in ihrer Gesamtheit erstreckt. Das widerspricht jedoch dem Inhalt und der Zielsetzung des § 44 AGO, wie im Kassationsantrag zutreffend ausgeführt wird.

Maßgebend für die Anwendung und Auslegung der Bestimmung des § 44 AGO und der auf ihrer Grundlage von den Gerichten vorzunehmenden Prüfung sind der Charakter der Beratung vor der Konfliktkommission als eines ordentlichen, rechtlich geregelten und mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten arbeitsrechtlichen Verfahrens und die Bedeutung des von den Beteiligten nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses als einer rechtskräftigen arbeitsrechtlichen Entscheidung. Die Tatsache, daß mit dem von den Beteiligten nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschluß eine rechtskräftige arbeitsrechtliche Entscheidung vorliegt, schließt eine sachliche Überprüfung des vor der Konfliktkom-

mission beratenen und von ihr durch den Beschluß mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren gem. § 44 AGO aus. Mit dem rechtskräftigen Konfliktkommissionsbeschluß hat das Verfahren zur Feststellung des materiellrechtlichen Anspruchs seinen Abschluß gefunden. Das Verfahren über Vollstreckbarkeitsklärungen gem. § 44 AGO gehört dem daran anschließenden Stadium der Verwirklichung des Konfliktkommissionsbeschlusses und des durch ihn rechtskräftig festgestellten materiellrechtlichen Anspruchs an (sog. Vollstreckungsstadium). Es läßt den rechtskräftig festgestellten Anspruch unberührt und dient lediglich seiner Verwirklichung mit Hilfe der staatlichen Autorität. Der Eintritt in eine sachliche Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und durch ihren Beschluß rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung stellt daher seinem Wesen nach eine rechtlich unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens dar.

Wenn § 44 Abs. 2 Satz 1 AGO von den Gerichten fordert, zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt, ist damit folglich nicht eine Überprüfung der tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses gemeint. Zu prüfen ist vielmehr, ob der Konfliktkommissionsbeschluß als förmlicher Rechtsakt wirksam zustande gekommen ist, ob die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Die hiermit geforderte Prüfung bezieht sich auf die Einhaltung der wesentlichen Rechtsgarantien für die Beteiligten eines arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Es muß eine Konfliktkommission entschieden haben, die zuständig und entsprechend den rechtlichen Bestimmungen besetzt war.
2. Der Beschluß muß von der Konfliktkommission in Anwesenheit der Beteiligten beraten, mindestens mit Stimmenmehrheit gefaßt, in seiner schriftlichen Ausfertigung vom Vorsitzenden der Konfliktkommission unterzeichnet, mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit versehen und den Beteiligten, insbesondere dem Verpflichteten, ausgehändigt worden sein.
3. Die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) muß abgelaufen sein, ohne daß von der Einspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden ist.
4. Die im Beschluß ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung muß aus sich heraus verständlich und zur Vollstreckung geeignet sein.

Im unmittelbaren Anschluß an die Regelung des Inhalts und Umfangs der von den Gerichten vorzunehmenden Prüfung bestimmt § 44 Abs. 2 AGO, daß Zweifel mit einem oder mit beiden Beteiligten des Verfahrens, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission, zu klären sind. Hieraus folgt, daß sich die Zweifel darauf beziehen müssen und nur darauf beziehen können, ob die vom Gericht zu prüfenden Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorliegen. Derartige Zweifel sollen nicht von vornherein zur Ablehnung des Antrags des Berechtigten auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung führen. Vielmehr soll sie das Gericht auf die im Gesetz genannte Weise klären. Auf Grund der von ihm durchgeführten Beratung kann das Gericht an Hand von Erklärungen der Beteiligten oder von Auskünften von Konfliktkommissionsmitgliedern sowie geeigneter Beweismittel feststellen, daß die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorliegen, und den Konfliktkommissions-